

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Gayk Baumaschinen GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen und zwar auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen und sonstige Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Preisunterlagen, Zeichnungen und anderen Hinweisen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Muster werden nur gegen Berechnung bei Rückgaberecht innerhalb von 4 Wochen geliefert. Die Vergütung für zurückgegebene Musterware richtet sich nach deren Zustand. Offensichtliche Irrtümer, Druck, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz.

3. Preisstellung

Die Preisstellung erfolgt in € und versteht sich ab Werk Großostheim, ausschließlich Fracht und Verpackung. Wir behalten und das Recht auf angemessene Preiserhöhung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung ein längerer Zeitraum als zwei Monate liegt und wenn sich in diesem Zeitraum die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Faktoren, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreissteigerungen geändert haben. Die Kostensteigerungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sofort ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Wechselzahlungen, deren Hereinnahme wir uns jeder Zeit vorbehalten, sind die Diskont- und Bankspesen jeweils vom Besteller zu tragen und sofort in bar zu vergüten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung der Diskontierung angenommen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außer in den genannten Fällen steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

5. Lieferungen

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, sind wir berechtigt, die Transportmittel und Transportwege selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Stelle übergeben worden ist. Verzögert sich die Absendung ohne unser Verschulden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist danach ausnahmsweise ein Termin verbindlich, so gilt folgendes:

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über alles wesentlichen Fragen des Auftrages zwischen uns und dem Käufer schriftlich herbeigeführt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen –auch für vorangegangene Geschäfte- voraus. Geraten wir in Lieferverzug, so ist unsere Schadenersatzverpflichtung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die

uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw.- auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder falls die Behinderung aufgrund der Umstände voraussichtlich längere Zeit andauern wird, wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Haben im Falle des von uns erklärten teilweisen Rücktritts vom Vertrag die von uns bereits erbrachten Teilleistungen bzw. -lieferungen für den Besteller aus objektiven Gründen kein Interesse, so ist er berechtigt, die erhaltenen Teilleistungen bzw. -lieferungen zurückzugeben, falls dies möglich ist. Bereits geleistete Zahlungen erhält er in diesem Fall unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass sich die Ware in einwandfreiem Zustand befindet. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

7. Annahmeverzug des Bestellers

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen, in diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

8. Stornierung/Rückgabe

Stornierungen von Bestellungen können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen werden, im Falle der Rückgabe bereits ausgelieferter Ware trägt der Besteller in jedem Falle sämtliche angefallenen Fracht- und Transportkosten. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, wegen der anfallenden Prüf- und Wiedereinlagerungskosten vom Besteller einen Betrag in Höhe von 15% des Rechnungswertes ohne Nachweis als Entschädigung zu verlangen.

9. Zahlungsverzug des Bestellers

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Die Geltendmachung weiterer, insbesondere höherer Verzugschäden bleibt davon unberührt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir ferner dazu berechtigt, die Lieferung bestellter Waren –auch wenn sie einen anderen Auftrag betreffen –ganz oder teilweise bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

10. Rechte des Lieferers

Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und weitere Lieferungen von bestellten Waren zu verweigern.

11. Haftungsbeschränkung/Verjährung von Ansprüchen aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB

Schadensersatzansprüche gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen die Schadensersatzpflicht jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt ist:

- a) Uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last;
- b) Der Besteller macht Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend;
- c) Wir haben fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, in diesem Fall ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden jedoch auf die Deckungssumme unserer Betriebs-/bzw. Produkthaftpflichtversicherung beschränkt; wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren;
- d) Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- e) Bei Ansprüchen wegen anfänglichen Unvermögens oder zu vertretender Unmöglichkeit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung nach § 823 BGB richtet sich – gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden – nach Ziff. 13 Buchstabe h dieser Geschäftsbedingungen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, sowie ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- a) Er darf nicht in Verzug sein,
- b) Dem Übergang der aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen auf uns dürfen keine Hindernisse entgegenstehen,
- c) Dem Abnehmer des Bestellers darf nicht die Möglichkeit der Aufrechnung mit einer Gegenforderung zustehen,
- d) Er darf die Vorbehaltsware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterliefern.

Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, können wir die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware jederzeit untersagen. Die aus dem Wiederverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Höhe dieser Forderungen mitzuteilen, sonstige zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben sowie die Abtretung offenzulegen. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung bekanntzugeben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er hieraus entstehende Kosten und Schäden zu tragen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Besteller – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegeben falls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge vor.

13. Mängelgewährleistung

Unter Ausschluss weitgehender Gewährleistungsansprüche – insbesondere unter Ausschluss von Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers oder wegen Schäden, die nicht am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand selbst entstanden sind - haben wir folgende Gewähr zu erbringen:

- a) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- b) Als mangelhaft beanstandete Ware hat uns der Besteller auf unser Verlangen hin unverzüglich zur Prüfung zu überlassen. Etwaige Transportkosten für die Rücksendung von Ware gehen im Fall berechtigter Mängelrügen zu unseren Lasten. Bei unberechtigten Mängelrügen können die Kosten des Transports dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
- c) Voraussetzung für einen Mängelgewährleistungsanspruch ist, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- d) Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, sondern verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- e) Es wird Gewährleistung nur für solche Mängel erbracht, die bereits zur Zeit des Gefahrüberganges vorbehalten sind. Voraussetzung für jegliche Gewährleistung ist, dass der Kunde die ihm nach § 377 HGB obliegende Pflicht zu unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge erfüllt.
- f) Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.
- g) Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornimmt, wird unsere Gewährleistungsverpflichtung aufgehoben.
- h) Wir sind von jeder Mängelgewährleistungsverpflichtung befreit, wenn der Kunde nicht bis zum Ablauf von 6 Monaten seit Auslieferung der Ware wegen seines Anspruchs auf Gewährleistung Klage erhoben hat.
- i) Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und auf Wunsch auch Hilfskräfte zur

Verfügung zu stellen. Gegenüber Vollkaufleuten übernehmen wir bei Lieferung von Fremdfabrikaten keine Gewährleistung oder Haftung. Wir treten daher schon jetzt unsere Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten an den Besteller ab. Nur für den Fall, dass diese Ansprüche gegen den Lieferanten im Wege der Zwangsvollstreckung nicht durchgesetzt werden können, übernehmen wir eine Sachmängelgewährleistungsverpflichtung nach den obigen Bedingungen.

14. Zusatzbedingungen für Lieferung von kompletten Anlagen

- a) Im Auftragswert (Angebotswert) eingeschlossen ist die Erstellung der üblichen Zeichnungsunterlagen in einem Exemplar in deutsche Sprache. Sofern weitere Unterlagen gewünschte werden, erfolgt die Berechnung zum Selbstkostenpreis.
- b) Der Angebotspreis (Auftragswert) schließt alle in der Vorplanung vorgesehenen Arbeiten ein. Sofern während der Abwicklung des Auftrages oder später, sei es auf Wunsch des Bestellers oder wegen einer Erklärungsirrtums, Änderungen erforderlich sind, behalten wir uns eine angemessene Preisänderung vor.
- c) Die Anlage wird wie im Text der Offerte (Auftragsbestätigung) angegeben, komplett montiert geliefert, soweit eine Versandmöglichkeit in dieser Form besteht. Falls es der Transport und die Verpackung erforderlich machen, sperrige Leitungen, Armaturen oder sonstige Teile zu demontieren, gehen die Zusammenbaukosten am Aufstellungsort zu Lasten des Empfängers. Die Aufstellkosten am Bestimmungsort sind nicht im Preis eingeschlossen. Sofern Montage und Inbetriebsetzung durch einen unserer Monteure gewünscht wird, berechnen wir die dafür erforderlichen Aufwendungen nach üblichen Stundensätzen für Monteure.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Großostheim. Dies gilt auch bezüglich etwaiger in Zahlung genommener Schecks und Wechsel.

16. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Aschaffenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

17. Nichtigkeit

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

GAYK Baumaschinen GmbH

Maschinenbau